

Steuerliche Identifikationsnummer und Auszahlung des Kindergeldes ab 2016

Ab dem 01.01.2016 ist die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) des Kindergeldberechtigten sowie des Kindes zwingende Anspruchsvoraussetzung für den Kindergeldbezug.

Bei Kindergeld-Neuanträgen sind daher Ihre IdNr. und die IdNrn. Ihres Kindes / Ihrer Kinder in jedem Fall sofort auf dem Antragsformular anzugeben. Zur Zuordnung innerhalb der Landesfamilienkasse bzw. der sonstigen für Sie zuständigen Familienkasse ist immer die Angabe Ihres vollständigen Geschäftszeichens (siehe Kinderfestsetzungsbescheid bzw. hilfsweise letzte Bezügemitteilung) erforderlich.

Wenn Sie bereits Kindergeld beziehen müssen Sie jedoch keine Einstellung der Kindergeldzahlung zum 01.01.2016 befürchten. Das festgesetzte Kindergeld wird auch dann wie gewohnt weiter ausgezahlt, wenn Sie die IdNr. Ihres Kindes / Ihrer Kinder der zuständigen Familienkasse noch nicht mitgeteilt haben. Vielmehr ist es in Bestandsfällen ausreichend, wenn Sie die notwendigen Angaben im Laufe des Jahres 2016 nachreichen. Die Mitteilung der IdNr. Ihres Kindes / Ihrer Kinder an die zuständige Familienkasse sollte dann schriftlich unter Angabe Ihres vollständigen Geschäftszeichens (siehe Kinderfestsetzungsbescheid bzw. hilfsweise letzte Bezügemitteilung) erfolgen.

Weitergehende Informationen zur IdNr. erhalten Sie hier.

Die steuerliche Identifikationsnummer können Sie auch beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erneut erfragen. Für die Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer benötigt das BZSt von Ihnen folgende persönliche Daten:

- Name,
- Vorname,
- Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort),
- Geburtsdatum und
- Geburtsort.

Diese Daten können Sie dem BZSt über das Eingabeformular auf der Internetseite www.bzst.de unter „Steuern National“ und dort unter „Steuerliche Identifikationsnummer“ übermitteln. Falls Sie keinen Internetzugang haben, können Sie die persönlichen Daten schriftlich an das Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 6, 53221 Bonn senden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die [Pressemitteilung](#) des Bundeszentralamtes für Steuern vom 16.11.2015.